



62

Stadt Köln - Bauverwaltungsamt
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 26 / Luftverkehr -
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Bauverwaltungsamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Auskunft Herr Weiler, Zimmer 14 C 46
Telefon 0221 221-22733, Telefax 0221 221-23639
E-Mail bauverwaltungsamt@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Di. 08.00 - 18.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9
Bus Linien 150, 153, 156
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und
Fernverkehr
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben

Az. 26.01.01.03-59-
HSLP Köln Uniklinik

Mein Zeichen

62/621/2-62.10.06

Datum

12.03.2018

Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Verlegung des Bestandshubschrauber-Sonderlandeplatzes (Gebäude 8a) auf das Dach des Herzzentrums der Uniklinik Köln (Gebäude 40) an der Kerpener Straße 62 in 50937 Köln

Sehr geehrte Frau Schriever,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 09.01.2018 teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der Stadt Köln gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken bestehen. Einem Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird zugestimmt. Ich bitte Sie jedoch, die nachfolgend aufgeführten Belange zu berücksichtigen.

I. Kampfmittel

Es ist, falls noch nicht geschehen, eine Kampfmittelsondierung durchzuführen. Hierzu ist zunächst über das Amt für öffentliche Ordnung eine Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen. Ansprechpartner im Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln, sind Herr Kühlem (Telefon: 0221-221-26216) und Frau Ermert (Telefon: 0221-221-31128). Die E-Mailadresse lautet jeweils: kampfmittel@stadt-koeln.de.

II. Brandschutz

Es bestehen brandschutztechnische Bedenken gegen die vorliegende Planung, die jedoch zurückgestellt werden können, wenn die folgenden Forderungen erfüllt werden:

- a. Zu Punkt 3.5 des Brandschutzkonzeptes wird angemerkt, dass es für erforderlich gehalten wird, dass während der Landung / dem Abflug eines Hubschraubers mindestens 2 sachkundige Personen in der „Leitstelle“ (Dienstraum / Vorraum) anwesend sind (Personalredundanz) – hierzu wird auch auf den Punkt 4.17 des Brandschutzkonzeptes verwiesen.

Seite 2

- b. Zu Punkt 4.15 des Brandschutzkonzeptes wird angemerkt, dass möglichst frühzeitig, spätestens aber vor der Installation der Erweiterung der vorhandenen Brandmeldeanlage gemäß der DIN 14675 ein Planungsgespräch mit der Berufsfeuerwehr Köln, Abteilung Gefahrenvorbeugung zu führen ist. Eine Ausfertigung der Brandfallmatrix ist der Berufsfeuerwehr Köln dabei zur Verfügung zu stellen.

Rechtzeitig vor der Gebrauchsabnahme des Objektes durch das Bauaufsichtsamt der Stadt Köln ist entsprechend den Anschlussbedingungen der Stadt Köln eine Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Berufsfeuerwehr Köln zu veranlassen. Diese hat grundsätzlich vor Anschaltung der Brandmeldeanlage an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen der Stadt Köln zu erfolgen.

Bei der Abnahme sind mängelfreie Bescheinigungen der Sachverständigen, die vor der ersten Inbetriebnahme die Brandmeldeanlage und die auf die Brandmeldeanlage angeschalteten sonstigen Sicherheitseinrichtungen gemäß Prüfverordnung geprüft haben, vorzulegen.

Ansprechpartner der Berufsfeuerwehr Köln, Neusser Landstraße 2, 50735 Köln, ist Herr Bellinghausen (Telefon: 0221-9748-5318; E-Mail: manfred.bellinghausen@stadt-koeln.de).

III. Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Im Zuge des Bauantragverfahrens mit dem Aktenzeichen 63/B13/4949/2016 (Erteilung einer Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 BauO NRW zur Änderung eines Krankenhauses – Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes / Gebäude 40 Herzzentrum), wurde von Seiten des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, bereits Stellung genommen.

Sollten sich zu den im Zuge des o.g. Bauantrages vorgelegten Unterlagen keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, bleibt die Stellungnahme – mit Ausnahme der Änderungen bezüglich der neuen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) – bestehen.

1. Nebenbestimmungen

Die Änderungen an der technischen Gebäudeausrüstung sind gemäß dem Lüftungsgesuch des Ingenieurbüros Brendel Ingenieure (Stand November 2016) zur Verlegung des Bestandhubschrauber-Sonderlandeplatzes auszuführen. Neue und erweiterte Anlagen sind gemäß dem Stand der Technik zu errichten. Änderungen, die sich durch die Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes mit Stand vom 15.03.2017 (Index C) ergeben, sind zu berücksichtigen.

2. Hinweise

Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens erfolgte nur für die Betrachtung des gewerblichen Lärms, nicht aber für den Fluglärm. Die Prüfung nach der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutzverordnung – 16. BImSchV) zum Thema Fluglärm fällt in die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde.

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten gemäß dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschimmissionen verboten. In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Ab-

Seite 3

fallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen. Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) zu beachten, soweit Maschinen verwendet werden die in dieser Verordnung genannt werden.

Das Schmutz- und Niederschlagswasser muss der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. Im Zuge der Baumaßnahmen sind alle Abwasserleitungen einschließlich aller Schächte, Schlammfänge, Abscheideranlagen und dergleichen gemäß der DIN 1986 in Verbindung mit der EN 1610 auf Dichtheit zu überprüfen.

Im Zuge der Verlegung des Bestandshubschrauber-Sonderlandeplatzes ist eine Koaleszenzabscheideranlage vorgesehen. Nach Errichtung dieser Anlage ist dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, der Nachweis über die Inbetriebnahmeprüfung / Generalinspektion der Anlage einzureichen.

Auf Sonderregelungen für Lageranlagen entsprechend der Ziffer 2 der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRI) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen. Nach Errichtung der Löschwasseranlage ist dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln der Nachweis über die sachgemäße Errichtung einzureichen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 zu beachten. Auf die Pflicht zur Überprüfung von bestimmten Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe durch Sachverständige gemäß § 53 AwSV wird ausdrücklich hingewiesen – ebenso auf § 46 AwSV in Verbindung mit Anhang 5 und Anhang 6 der AwSV sowie die §§ 68, 69 und 70 AwSV.

Sollten im Zuge der Baumaßnahme hydraulisch betriebene Aufzugsanlagen errichtet werden, so handelt es sich bei diesen um HBV-Anlagen (= Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden) im Sinne der AwSV. Es wird empfohlen, die Aufzugsanlagen ausschließlich mit oberirdisch angeordneten Hydraulikzylindern zu errichten. Bei der Verwendung von Aufzugsanlagen mit unterirdisch angeordneten Hydraulikzylindern müssen diese mit einem lecküberwachten, doppelwandigen Schutzrohr versehen werden.

Ansprechpartner für die Belange Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, sind Frau Rosenbaum (Telefon: 0221-221-33713; E-Mail: laura.rosenbaum@stadt-koeln.de) und Herr Küpper (Telefon: 0221-221-22704; E-Mail: alfons.kuepper@stadt-koeln.de).

IV. Boden- und Grundwasserschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im nordwestlichen Bereich des Flurstückes 2998 (Flur 63 der Gemarkung Kriel) eine Fläche befindet, die im Kataster der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) als stoffliche Bodenveränderung mit der Nr. 303 121 und der Bezeichnung „Joseph-Stelzmann-Straße, Kerpener Straße, Gleueler Straße“ registriert ist. Gemäß dem Fachinformationssystem „Altlasten und schädliche Bodenveränderungen“ (FisAlBo) ist der Risikostatus 3 zugewiesen. Das heißt, dass hier aufgrund eines Altlastenverdachts Schutzgüter gefährdet sein können und eine Gefahrenermittlung aussteht.



Seite 4

Gemäß § 21 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln ist dem Stadtentwicklungsausschuss die Entscheidungsbefugnis für Stellungnahmen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren übertragen worden. Die mit diesem Schreiben fristwährend abgegebene Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses, der sich erst nach Anhörung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Lindenthal mit der Angelegenheit befassen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rolf Stamm